



Standeskommissionsbeschluss über die Marktwert- und Bodenmehrertschätzung

vom 1. Oktober 2018 (Stand 1. November 2018)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

gestützt auf Art. 7a Abs. 3 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV),

beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die Standeskommission wählt eine Schätzungskommission, die zuständig ist für

- a) die Festsetzung des Marktwerts eines Grundstücks, das dem gesetzlichen Kaufrecht untersteht;
- b) die Festsetzung des Bodenmehrerts eines Grundstücks nach erfolgter Einzonung oder Abparzellierung.

² Der Leiter oder die Leiterin des Schätzungsamts oder die Stellvertretung in der Amtsleitung steht der Schätzungskommission von Amtes wegen vor.

³ Die Schätzungskommission umfasst mindestens drei weitere Mitglieder.

Art. 2 Marktwertschätzung

¹ Als Marktwert eines dem Kaufrecht unterstehenden Grundstücks gilt der volle Verkehrswert gemäss Enteignungsrecht.

² Die Schätzungskommission erlässt über den Marktwert eine Verfügung.

Art. 3 Bodenmehrertschätzung

¹ Für die Festsetzung des Bodenmehrerts eines Grundstücks werden zwei Schätzungen vorgenommen. Mit der ersten Schätzung wird der Wert des Bodens vor der Einzonung oder Abparzellierung festgelegt, mit der zweiten der Wert des Bodens nach erfolgter Einzonung oder Abparzellierung. Der Bodenmehrert entspricht der Differenz der beiden Schätzungen.

² Die Festlegung der Schätzwerte richtet sich nach dem Ständekommissionsbeschluss über die Schätzung von Grundstücken vom 4. Dezember 2007.

³ Die Schätzungskommission erlässt über den Bodenmehrwert eine Verfügung.

Art. 4 Verfahren

¹ Für die Vornahme der Schätzungen gelten Art. 8 ff. der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007 sinngemäss.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
01.10.2018	01.11.2018	Erlass	Erstfassung	--

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	01.10.2018	01.11.2018	Erstfassung	--